

## **Mitversicherung der Gebäude-Außenverglasung in der Sturmversicherung St3006.12**

Abweichend von AStb2002, Art. 3.1.3.1. gelten nachstehend beschriebene Gebäudeverglasungen als mitversichert:

Gebäude-Außenverglasung - auch aus Kunststoff - des in der Polizze bezeichneten Gebäudes.

Versichert gelten Scheiben bis zu der auf der Polizze angeführten Größe.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

Firmenschilder aus Glas, Glasfassaden, Glas-Fassadenverkleidungen, Treib- und Gewächshäuser, Glasverkachelungen, Beleuchtungskörper, Gebäude-Innenverglasung

Begriffsbestimmungen:

**Gebäude-Außenverglasung:**

An den Außenflächen des Gebäudes befindliche, einen festen Konstruktionsbestandteil mit dem Gebäude bildende Verglasung wie: Außentürverglasung, Fensterverglasung, Wintergartenverglasung, Dachverglasung, Balkonverglasung, Geländerverglasung, Glasbausteine, Profilitverglasungen, Glasdächer, Lichtkuppeln, Wandverglasungen und dergleichen.

**Glasfassade (bei Gebäude-Außenverglasung):**

Als Glasfassade gilt eine vollständig oder teilweise in Glas gestaltete Außenwand eines Gebäudes, hinter welcher sich keine Außenmauer befindet.

Nicht als Glasfassade im Sinne des bedingungsgemäßen Deckungsausschlusses gelten Glasfassaden mit einer Größe von weniger als 50 m<sup>2</sup> (incl. Glastüren und Fenstern).

**Glas-Fassadenverkleidung (bei Gebäude-Außenverglasung):**

Eine Glas-Fassadenverkleidung ist direkt oder abgesetzt/abgehängt mit der Außenmauer eines Gebäudes verbunden.

Nicht als Glas-Fassadenverkleidung im Sinne des bedingungsgemäßen Deckungsausschlusses gelten Glas-Fassadenverkleidungen mit einer Größe von weniger als 50 m<sup>2</sup> (incl. Glastüren und Fenstern).

**Gebäude-Innenverglasung:**

Im Innenbereich befindliche (nicht an den Außenflächen bzw. -seiten des Gebäudes befindliche), einen festen Konstruktionsbestandteil mit dem Gebäude bildende Verglasung wie: Innentürverglasung, Innen-Geländerverglasung, innenliegende Glasbausteine, innenliegende Glas-Trennwände, innenliegende Wandverglasungen und dergleichen.

Im Sinne von Artikel 8 Abs.2 der ABS und Artikel 9 AStB liegt Unterversicherung dann vor, wenn die in der Polizze ausgewiesene Versicherungssumme (=Prämienbemessungsbasis) niedriger ist, als der Neuwert des Gebäudes, dessen Verglasung mitversichert wird.

Als Neuwert des Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Konstruktions- und Planungskosten.

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird die gemäß Artikel 8 ABG ermittelte Entschädigung im Verhältnis Versicherungssumme zum Neuwert des Gebäudes gekürzt.

Der Versicherer verzichtet - soweit nichts anderes vereinbart ist - auf seinen Regressanspruch, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Wohnungsinhaber, dessen Hausangestellten oder gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen richtet. Dieser Regressverzicht gilt nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden weder grobfahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat.